

**Stadt Reutlingen  
– Bürgeramt –  
Marktplatz 22  
72764 Reutlingen**

Datenschutzrechtlicher Hinweis nach § 13 Abs. 2  
Landesdatenschutzgesetz

Die Daten werden zur Eintragung der Auskunftssperre benötigt. Die Erhebung der Daten erfolgt aufgrund § 51 Bundesmeldegesetz. Sofern die erforderlichen Angaben nicht gemacht werden, kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

## **Antrag auf Auskunftssperre nach § 51 Bundesmeldegesetz**

**Antragsteller/-in:**

Familienname	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße	PLZ, Wohnort

**Ich beantrage eine Auskunftssperre gemäß § 51 Bundesmeldegesetz für**

mich und

folgende Familienangehörige:

**Begründung:**

*Hinweis: Das Bundesmeldegesetz fordert für die Eintragung einer Auskunftssperre im Melderegister, dass Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe alleine genügt zum Beispiel nicht für die Eintragung einer Auskunftssperre. Für die Eintragung ist es hilfreich, wenn bereits erfolgte Gefährdungen ausführlich beschrieben werden.*

**Die Bedrohung/Belästigung geht von folgender Person aus:**

Reutlingen, \_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Bitte beachten Sie folgende Hinweise zur Auskunftssperre:****1. Geltungsbereich**

Die Meldebehörde Ihrer bisherigen und ggf. künftigen Wohnung wird per Rückmeldung über die eingetragene Auskunftssperre informiert. Sollten Sie für weitere Wohnungen außerhalb Reutlingens polizeilich gemeldet sein, erhalten auch diese Meldebehörden eine entsprechende Rückmeldung. Wir empfehlen Ihnen dennoch, den Meldebehörden mitzuteilen, dass in Reutlingen eine Auskunftssperre eingetragen ist und sie zu bitten, dort ebenfalls eine Auskunftssperre einzutragen, sofern dies nicht aufgrund unserer Rückmeldung erfolgte.

**2. Gültigkeit**

Die Auskunftssperre gilt zwei Jahre ab Antragstellung.

**3. Verlängerung der Auskunftssperre**

Sollte die Auskunftssperre über den genannten Zeitpunkt hinaus verlängert werden, stellen Sie bitte schriftlich einen neuen Antrag bis spätestens einen Monat vor Ablauf, damit eine rechtzeitige Bearbeitung sichergestellt ist. Auf dem (Verlängerungs-)Antrag teilen Sie bitte mit, warum Sie erneut eine Auskunftssperre wünschen, damit wir prüfen können, ob die Voraussetzungen hierfür noch vorliegen.

**4. Ihre Mitwirkung ist erforderlich****a) bei Namens-/Anschriftenänderungen**

Bei Änderungen Ihres Namens oder Ihrer Adresse teilen Sie uns dies bitte formlos schriftlich mit. Dies ist insbesondere bei einem Wegzug aus Reutlingen notwendig. Auch in Ihrem eigenen Interesse muss gewährleistet sein, dass wir Sie postalisch erreichen können.

**b) bei Anfragen über Ihre aktuelle Anschrift**

Hören wir Sie zu einer Anfrage und Sie wünschen keine Erteilung der Auskunft, teilen Sie uns dies bitte schriftlich mit – unter Angabe der Gründe, weshalb durch die Auskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit oder ähnliches schutzwürdiges Interesse erwachsen kann. Dies ist notwendig, damit wir feststellen können, ob eine Gefahr ausgeschlossen werden kann, wenn eine Auskunft zu Ihrer Person erteilt wird.

**Eine Auskunftssperre hat jedoch keine Auswirkungen auf Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen.**

**5. Wo kann die Anschrift noch bekannt sein?**

Bitte beachten Sie, dass Ihre Daten ggf. auch bei anderen öffentlichen Stellen, wie dem Finanzamt, dem Jugendamt und bei Gericht, gespeichert sind. Eventuell bestehen weitere Möglichkeiten der Sperrung von Daten in anderen öffentlichen Registern wie dem Ausländerzentralregister oder dem zentralen Fahrzeugregister.

**6. Wo finden Sie Beratung und Hilfe?**

Bundesweites Hilfetelefon  
– Gewalt gegen Frauen –  
Tel.: 08000116016  
[www.hilfetelefon.de](http://www.hilfetelefon.de)